

## **VEREINBARUNG**

zur gemeinsamen Ausschreibung der Liegenschaftsverwaltung

Zwischen

dem Landkreis Dahme-Spreewald,  
vertreten durch den Landrat,  
Reutergasse 12, 15907 Lübben/Spreewald

und

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,  
vertreten durch den Landrat,  
Niemöller Straße 1, 14806 Bad Belzig,

und

dem Landkreis Teltow-Fläming,  
vertreten durch die Landrätin  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

und

Der TKW Teltower Kreiswerke GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführerin,  
Wallstraße 35, 10179 Berlin

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Die Landkreise sind als Rechtsnachfolger des Altkreises Teltow Eigentümer mehrerer Liegenschaften in Berlin.

Und sie sind als Rechtsnachfolger des Altkreises Teltow auch alleinige Gesellschafter der TKW Teltower Kreiswerke GmbH, die die wiederum Eigentümerin von zwei weiteren Liegenschaften in Berlin ist.

Die Verwaltung der kreiseigenen Grundstücke ist derzeit von den Landkreisen auf die TKW übertragen, die aber die Verwaltung nicht selbst ausführt, sondern mit dieser Leistung und der Verwaltung ihrer eigenen Grundstücke die WSC Wirtschafts- und Steuerberatungs GmbH übertragen hat. Die WSC GmbH stellt auf der Grundlage des mit der TKW GmbH geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags auch den Geschäftsführer für die TKW GmbH.

Für die TKW GmbH soll ein neuer Geschäftsführer gefunden werden. Dies ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Liegenschaftsverwaltung soll ausgeschrieben werden. Das Ausschreibungsverfahren soll für alle drei Landkreise von dem Landkreis Teltow-Fläming durchgeführt werden.

Und die Liegenschaftsverwaltung soll die beiden Grundstücke der TKW GmbH mit umfassen.

Zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Ausschreibungsverfahren dient diese Vereinbarung.

Die Kreisausschüsse der Landkreise haben dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens für einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Verwaltung der nachfolgenden Grundstücke:

1. Bäkestraße 13, 12207 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Schöneberg, Grundbuch von Lichterfelde, Blatt 21268, Flur 2, Flurstücke 42/1, 4372/41, 4373/48 - Tennisanlage
2. Späthstraße 35, 12359 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Lichtenberg, Grundbuch von Britz Blatt 8221, Flur 212, Flurstück 64 - Straßenrandfläche ohne Nutzung
3. Delfter Ufer, 12359 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Lichtenberg, Grundbuch von Britz, Blatt 8221, Flur 208, Flurstück 17, 18, 23, 25 – Kleingärten
4. Sarrazinstraße 11-15, 12159 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Schöneberg, Grundbuch von Friedenau, Blatt 1991, Flur 1, Flurstück 96/9 – Gewerbeobjekte
5. Am Stichkanal 13, 15, 17, 19, 22, 23, 23 a - 23 g, 25, 27, 29, 30, 31-38 a, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 14167 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Schöneberg, Grundbuch von Lichterfelde, Blatt 22185, Flur 8, Flurstücke 27/79 und Blatt 7204 Flur 8, Flurstück 1491/27 – Kleingärten und Gewerbeobjekte
6. Maulbronner Ufer, 12247 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Schöneberg, Grundbuch von Steglitz, Blatt 5478, Flur 7, Flurstück 702 - Verkehrsfläche
7. Königsweg, 14109 Berlin, verzeichnet am Amtsgericht Schöneberg, Grundbuch von Zehlendorf, Blatt 664, Flur 5, Flurstück 129 und Blatt 737, Flur 5, Flurstücke 130 und 128 – Straßenland
8. 3/9 Anteil am Stölpchensee, 14109 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Schöneberg, Grundbuch von Wannsee, Blatt 1964, Flur 1, - Seefläche
9. Körnerstraße 24, 10785 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Tiergarten, Grundbuch von Lützowviertel, Blatt 1857, Flur 7, Flurstück 282/9 – Mehrfamilienhaus
10. Sachtlebenstraße 64-66, 14165 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Schöneberg, Grundbuch von Zehlendorf, Blatt 2154, Flur 11, Flurstück 3536/3 - Mehrfamilienhaus, Halle, Gewerberäume

11. Am Stichkanal 31, 14167 Berlin, verzeichnet beim Amtsgericht Schöneberg, Grundbuch von Lichterfelde, Blatt 8308, Flur 8, Flurstück 27/21,

## **§ 2 Durchführung des Vergabeverfahrens**

Der Landkreis Teltow-Fläming übernimmt die Aufgabe, im Namen aller drei Landkreise (§ 4 VgV) das Vergabeverfahren zum Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrags für die Verwaltung der in § 1 genannten Liegenschaften zu führen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, an der Durchführung des Vergabeverfahrens mitzuwirken und es in jeder Hinsicht zu fördern.

Der Landkreis Teltow-Fläming wird die anderen Landkreise und die TKW GmbH stets über die einzelnen Schritte im Vergabeverfahren informieren und das Vorgehen mit den anderen Vertragsparteien abstimmen.

## **§ 3 Kosten**

Etwaig anfallende Kosten des Vergabeverfahrens tragen die drei Landkreise je zu einem Drittel.

## **§ 4 Haftung**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihnen wechselseitig aus diesem Vertrag in Bezug auf das Vergabeverfahren, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Schadensersatzansprüche erwachsen.

Die Haftung gegenüber Dritten folgt den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 5 Zustimmung TKW**

Die TKW GmbH stimmt zu, das Vergabeverfahren auch auf die beiden Grundstücke der TKW GmbH zu erstrecken, so dass der abzuschließende Verwaltervertrag die Verwaltung dieser beiden Grundstücke mit umfasst. Der Vertrag soll insoweit auch für und gegen die TKW GmbH wirken.

Der abzuschließende Geschäftsbesorgungsvertrag soll insoweit als echter Vertrag zugunsten der TKW GmbH mit eigenem Forderungsrecht der TKW GmbH ausgestaltet werden.

Die Landkreise genehmigen insoweit als Gesellschafter der TKW GmbH den Abschluss dieses Vertrags durch die Geschäftsführerin.

## **§ 6 Kosten und Ertragsverteilung**

Mit dem abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrag (Verwaltervertrag) soll keine Veränderung der Ertragsverteilung verbunden sein. Diese soll dem Eigentum bzw. Miteigentumsanteil an der jeweiligen Liegenschaft entsprechen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Innenverhältnis ihnen die Erlöse / Erträge nur insoweit zustehen, wie sie aus ihren Grundstücken erwirtschaftet wurden, sie die Kosten zu tragen haben, die in Bezug auf ihre Grundstücke angefallen sind und sie den Verwaltungskostenanteil zu tragen hat, der sich auf ihre Grundstücke bezieht.

## **§ 7 Abrechnung**

Die Abrechnung der Liegenschaftsverwaltung soll grundstücksbezogen erfolgen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zu der Zuarbeit, die zur Erstellung der Abrechnung erforderlich ist.

Und die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig ein Recht zur Belegeinsicht ein, soweit die Belegeinsicht zur Prüfung der Abrechnung von solchen Positionen erforderlich ist, die alle Liegenschaften betreffen oder die Grundstücke, an denen der Einsicht nehmende Allein- oder Miteigentum hat.

## **§ 8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Luckenwalde.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien wechselseitig, eine neue wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Klausel am Nächsten kommt.

Für den Landkreis Dahme-Spreewald  
Lübben, den

---

Landrat

---

Beigeordnete/r

Siegel

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Bad Belzig, den

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Beigeordnete/r

Siegel

Für den Landkreis Teltow-Fläming  
Luckenwalde, den

\_\_\_\_\_  
Landrätin

\_\_\_\_\_  
Beigeordnete

Siegel

Für die TKW GmbH  
Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführerin

Stempel